

## **Vereinsatzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte St. Josefshaus.
2. Er soll in das Vereinsregister werden eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit (im Sinne des can. 299 § Codex Iuris Canonici).
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.)

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft und Unterhaltung einer Kindertagesstätte, welche die Erziehung von Kindern nach christlichen Grundsätzen fördert.

### **§ 4**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5**

#### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9**

### **Beiträge**

Es werden keine Beiträge erhoben.

## § 10

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Buchprüfers/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Severin, Köln als geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB für einen Einzelfall befreit werden.
2. Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13**

### **Buchprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Buchprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig

## § 14

### **Kirchliche Bindung**

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
2. Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 06.02.2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff. und vom 01.03.2017, Seite 65) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Statutes sowie die Auflösung der Vereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
4. Der Erzbischof von Köln und der DiCV Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
5. Der Verein übt eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche aus. Er erkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung an. Der Verein ist Mitglied im Caritasverband Köln sowie im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Severin, Köln., die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchlichen Genehmigung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, 21.02.2018

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.02.2018 beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: